Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Neue Mühlen-Ordnung für das Großherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1822

§ 15. Von dem Mühlengebäude dessen Nebengebäuden und der Beschaffenheit derselben

<u>urn:nbn:de:bsz:31-13224</u>

6. 15.

Bon bem Mublengebaude beffen Rebenge= bauden und ber Beschaffenheit berseiben.

Das Duhlengebaube und die Wohngebaube, welche zur Duble gehören, follen möglichft foli: be, ftets reinlich und in gutem Stanbe erhalten, auch vorfichtig gegen Seuers Gefahr eingerichtet fenn.

- 1) Der Rugboden in ben Dublen foll mit fauber gehauenen Platten ober mit gehobelten gefalzten Zwillingen belegt, andere Fugboben aber burchaus nicht gestattet fenn.
- 2) Der Fußboden in ber Mühle und alle: Bange follen täglich fauber gefehrt, und fo rein lich erhalten werben, bag bas jufallig auf beu Boben fallende Getreibe ohne Schaben wieber aufgefaßt werben fonne.

Der Rehrig foll nicht in ber Muhle liegen bleiben, fondern allemal fogleich ben Geite ger Schafft werben.

Die Bande, Gange, bie Treppen, Boben, Raften u. bgl. follen ftets reinlich und fauber fenn. Die Banbe und Decke ber Mühlen fol: Ien von Zeit ju Zeit ausgeweiselt werben.



- 5) Löcher, Rige, faule ober eingesunkene Stellen burfen nicht im Mühlenfußboden gedul: bet werden.
- 4) Das Gebäude, in welchem sich die Mühle befindet, ist stets gut in Dach und Fach zu
 unterhalten. Es darf keine Deffnung dem Re:
 gen oder dem Wind Eingang gestatten. Ueber:
 haupt ist gehörige Einrichtung zu treffen, damit
 die Waare in der Mühle weder durch Nässe noch
 durch Verstäubung leide.
- 5) Es sind gehörig eingerichtete Fenster an ben dazu geeigneten Stellen anzulegen, damit alle Theile ber Mühle ben Tag gehörig erhellet sind. Die Fenster müffen gehörig mit Glasscheiben versehen und sauber gehalten sepn.
- 6) Wenn gegenwärtig eine Mühle so unvollkommen konstruirt ist, daß solche Stellen, die nothwendig beleuchtet seyn sollten, Mangel an Licht haben, so ist die Einrichtung zu treffen, daß auch ben Tag während des Geschäfts die befragte Stelle erleuchtet werde.
- 7) Alle Stellen, wo ben Tag oder Nacht Lichter in der Mühle unterhalten werden, sind so zu mählen, oder so einzurichten, daß keine Feuers Gefahr dadurch begründet wird. Deshalb sind vorzüglich die Lichter in Laternen zu stellen.

- 8) Wenn in bein Duflen Gebaube eine Stube eingerichtet wird, in welcher fich ber Mul: ler, die Rnechte, oder die Mahlfunden aufzuhal: ten pflegen, fo ift die größte Borficht ben beren Unlegung ju gebrauchen, damit die Borrichtun: gen jum Einheißen alle Feuerd Gefahr entfernen.
- 9) In jeder Duble ift ein geräumiger feft: gefügter Raften jum Difchen und Berarbeiten verschiedener Dehlforten, und ein abnlicher Ras ften ober großer Buber jum Regen der Fruchte gu halten. Erflerer barf niemals gum Difcheln
- 10) Die Staub: und Futterfaften muffen außerhalb der Mühle aufgestellt werden.
- 11) Ben jedem Mahlgang ist eine Schelle als Wecker anzubringen; es ift fireng barauf ju feben, daß das Werf nicht leer laufe, viels mehr ftets Frucht aufgeschüttet, ober bas Um: laufen der Steine unterbrochen werbe.
- 12) Alle KommunifationsThuren aus ber Mühle in etwa daranftogende Stalle, Schoppen und Behalter find verboten.
- 13) Solche Stellen im innern der Muhle fowohl, als am Wafferbau, wo ein Mensch leicht in Schaden, oder wohl gar in Lebensge-

Aften die Chale feiche Warrstangen anger

fahr kommen kann, find auf zweckmäßige Beife einzufrieden.

Die Brücken und Stege sind in gehörigem Stand zu erhalten, und mit Geländern tuchtig zu versehen. Die Radstuben, welche in der Näste der Straßen und Wege sich befinden, sind zu verwanden, Treppen und Britschen im Insnern der Mühle, sind gehörig zu unterhalten und ebenfalls mit Geländern zu versehen.

14) Vor jedem Mühlwerk soll ein starker Rechen durch den Bach laufen, welcher geeignet ist, nicht nur solche im Wasser treibende Gegensstände, welche, in die Mühlräder getrieben, diesen schaden könnten, sondern auch Menschen, welche in den Mühlbach zu fallen das Unglück hätten, aufzuhalten.

S. 16.

Von verschiedenen auf betrügerische Weise oder sonst zum Nachtheil der Mahlgaste in Mühlen zuweilen bestehenden aber unerlaubten Einrichtungen.

Es können in den Mühlen ben verschiedenen Theilen des Werks solche Vorrichtungen anger